

Information

über die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von

TRENNUNGSENTSCHÄDIGUNG

Rechtsgrundlagen:

- Landesreisekostengesetz – LRKG;
- Trennungentschädigungsverordnung – TEVO;
- sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Stand: Juli 2010

Anmerkung:

Die nachstehenden Hinweise sollen in Kurzform einen Überblick über die Regelungen der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) vermitteln. Auf die Wiedergabe der Bestimmungen für besondere Fallgestaltungen, die vollständigen Kürzungsregelungen und die Abrechnungsvorschriften wird wegen des Umfangs und der Spezialisierung verzichtet. Aus diesen Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Frau Kühr-Chlapek

Telefon:+49 201 183 4336,

Fax: +49 201 183 3605

E-Mail: karin.kuehr-chlapek@uni-due.de

oder

Herrn Pippert

Telfon: +49 209 379 2131,

Fax: +49 209 379 1813

E-Mail: kurt.pippert@uni-due.de

- **Die Formulare für die Beantragung von Trennungsentschädigung** (Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung, Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung) **und für die Erstattung der Kosten der Dienstantrittsreise** (Abrechnung einer Dienstreise) **finden Sie auf der Homepage der Universität Duisburg-Essen unter „Formulare und Anträge des Dezernats Personal und Organisation“.**

INHALT

1.	Anspruchsvoraussetzungen für Trennungsentschädigung	5
2.	Trennungsentschädigung bei auswärtigem Verbleib	5
2.1	Trennungsreisegeld	5
2.2	Trennungstagegeld	6
2.3	Kürzung der Trennungsentschädigung	6
2.4	Reisebeihilfe für Heimfahrten	7
3.	Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort	7
4.	Dienstantrittsreise	8
5.	Formvorschriften	8
6.	Steuerliche Behandlung der Trennungsentschädigung	8
7.	Allgemeine Pflicht des Berechtigten	8

1. Anspruchsvoraussetzungen für Trennungsentschädigung

Trennungsentschädigung **ist zu gewähren**

- bei Versetzung aus dienstlichen Gründen
- bei Abordnung aus dienstlichen Gründen
- bei Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung

Trennungsentschädigung **kann gewährt werden**

- bei Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses (z. B. bei einer Professorenvertretung)

Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleib wird gewährt für die der bzw. dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung oder das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis. Voraussetzung ist, dass die tägliche Rückkehr an den Wohnort unzumutbar ist (siehe auch Nr. 3).

Trennungsentschädigung nach Zusage von Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn die bzw. der Berechtigte von dem Tag an, an dem die Zusage der Umzugskostenvergütung bekannt gegeben worden ist bzw. mit dem Wirksamwerden der Maßnahme, uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels nicht zum neuen Dienstort (einschließlich Einzugsgebiet) umziehen kann. Eine Wohnung liegt im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des Anspruchsberechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet ist zu berücksichtigen.

Die Wohnungsbemühungen sind im Einzelnen durch Vorlage von Belegen, Rechnungen, Zeitungsausschnitten, Bestätigungen, Schriftverkehr u. a. derart zu belegen, dass bei der Festsetzungstelle ein vollständiges Bild ernsthafter und intensiver Bemühungen um eine Wohnung entsteht.

2. Trennungsentschädigung bei auswärtigen Verbleib

2.1 Trennungsreisegeld

Die bzw. der Anspruchsberechtigte, die bzw. der **nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann**, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld). Das Trennungsreisegeld besteht aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld und setzt sich wie folgt zusammen: 24,- Euro + 20,- Euro Übernachtungspauschale = 44,- Euro.

Zumutbarkeit: Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mehr als zwölf Stunden betragen würde.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist auch dann nicht zuzumuten, wenn für das Zurücklegen der Strecke mehr als 3 Stunden für Hin- und Rückfahrt benötigt würden.

2.2 Trennungstagegeld

Nach Ablauf von 14 Tagen wird Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Die bzw. der Anspruchsberechtigte, die bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebt mit ihrem bzw. seinem Ehegatten , ihrem bzw. seinem eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält 14,- Euro
2. Die bzw. der Anspruchsberechtigte, die ihre bzw. der seine Wohnung beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt, erhält 9,- Euro
3. Die bzw. der Anspruchsberechtigte, die bzw. der die Voraussetzungen nach den Nrn. 1 und 2 nicht erfüllt, erhält 7,- Euro

2.3 Kürzung der Trennungsentschädigung

Für volle Kalendertage eines Urlaubs sowie für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werkzeuge innerhalb eines Urlaubs wird für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft anstelle

- 1) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft,
- 2) des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes gewährt. Das Gleiche gilt für volle Kalendertage bei
 - a) Dienstbefreiung
 - b) Aufenthalt in einem Krankenhaus
 - c) Abwesenheit vom Dienort wegen Erkrankung,
 - d) Aufenthalt am Wohnort an Arbeitstagen,
 - e) Beschäftigungsverboten nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Kürzungsregel gilt, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit vom Dienort, auch für einen Tag jeder Heimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die eine Reisebeihilfe gewährt wird.

In den Fällen der unentgeltlichen Unterbringung und Verpflegung wird kein Trennungstagegeld gewährt.

2.4 Reisebeihilfen für Heimfahrten

Verheiratete oder Anspruchsberechtigte, die mit Verwandten bis zum vierten Grad in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten neben dem Trennungsreise- und Trennungstagegeld für jeden halben Monat, andere Trennungsentschädigungsempfängerinnen bzw. Empfänger monatlich, eine Reisebeihilfe zu den Kosten der Heimfahrten.

Erstattet werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der notwendigen Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel vom Dienort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück. Der Erstattung der Fahrauslagen sind die kürzeste verkehrsübliche Strecke und die billigste Fahrkarte zugrunde zu legen. Die billigste Fahrkarte ist die Fahrkarte, die unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen für die niedrigste Klasse des auf der in Betracht kommenden Strecke üblicherweise benutzten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gelöst werden kann. Für die Universität Duisburg-Essen gibt es einen umsatzabhängigen Firmenrabatt. Fahrkarten können mit diesem Firmenrabatt sowohl über DERPART-Reisebüros als auch über das Firmenkundenportal der DB bezogen werden. Die Anmeldung für die Online-Buchung erfolgt auf Antrag durch das Dezernat 4.4. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Sachbearbeiterinnen für Dienstreiseabrechnungen oder unter <http://www.uni-due.de/zentralverwaltung/reiko/index.shtml>.

Die Kosten für die Bahncard werden erstattet, wenn sich deren Anschaffung im Verhältnis zu den Kosten für Fahrten zum Normalpreis während des Bezugs der Trennungsentschädigung rechnet.

Bahncard-Typ:	Kosten der Anschaffung:	Anschaffungskosten werden erstattet, wenn Sie im Bezugszeitraum der Trennungsentschädigung für...€ mit der DB fahren
BC25 2.Klasse	57,00 €	228,00 € Normalpreis
BC50 2.Klasse	230,00 €	692,00 € Normalpreis

(Stand Juli 2010)

Von der Einsparmöglichkeit durch die Bahncard und den Firmenrabatt ist Gebrauch zu machen. Der Mehrbetrag der für die Heimfahrten verauslagten Fahrkosten geht zu Lasten des Trennungsentschädigungsempfängers.

Bei der Benutzung des privaten PKW können höchstens die vergleichbaren Fahrauslagen für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet werden (siehe oben).

3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Wenn der bzw. dem Berechtigten die tägliche Rückkehr zur bisherigen Wohnung zugemutet werden kann, wird anstelle der o. g. Entschädigung Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung gewährt; zur Definition der Zumutbarkeit siehe Nr. 2.1).

Erstattet werden die notwendigen Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Aus "triftigen Gründen" wird stattdessen Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines PKW gewährt. Triftige Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn die bzw. der Anspruchsberechtigte wegen einer Körperbehinderung auf die Benutzung eines Kfz angewiesen oder alleinerziehend ist.

Dauert die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden, wird je Arbeitstag 2,- Euro Verpflegungszuschuss gewährt.

4. Dienstantrittsreise

Trennungsreisegeld wird ab dem Tag nach der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort gewährt. Die Dienstantrittsreise selbst ist eine Dienstreise. Die Abfindung hierfür richtet sich nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.

5. Formvorschriften

Die Bewilligung von Trennungsentschädigung ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich** zu beantragen. Auch die Beantragung der Festsetzung der Trennungsentschädigung unterliegt dieser halbjährlichen Frist. Die Frist beginnt für jeden Kalendermonat mit Ablauf des Monats für den Trennungsentschädigung zusteht.

Der monatlichen Festsetzung der zustehenden Trennungsentschädigung muss, trotz eines grundsätzlich nicht infrage stehenden Anspruchs, ein Antrag auf Bewilligung vorausgehen, auf dessen Grundlage die individuelle Situation und der daraus resultierende Leistungsumfang geprüft und bestätigt wird.

Eine vorliegende Bewilligung setzt nicht die Ausschlussfristen für die monatlichen Festsetzungsanträge außer Kraft.

6. Steuerliche Behandlung der Trennungsentschädigung

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Trennungsentschädigung sind die Bestimmungen des § 3 Nr. 13, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG zu beachten.

7. Allgemeine Pflichten der/des Berechtigten

Änderungen der für die Gewährung der Trennungsentschädigung maßgebenden Voraussetzungen müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.